



Herrn
Leonard Wolf
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.02.2019, hier eingegangen am
27.02.2019
Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-413/IFG
Datum: Bonn, 27.02.2019
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Wolf,

mit vorbezeichnetem Schreiben bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Dokumente, auf deren Basis die Aussage getroffen wird, dass ein Tempolimit „weder sozial noch wirtschaftlich zu verantworten sei“.

Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z 13/2618.6/2-413 IFG erhalten. Bei künftigem Schriftwechsel bitte ich um Angabe dieses Aktenzeichens. Ihren Antrag habe ich an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Von dort erhalten Sie weitere Nachricht.

Sofern vorliegend Ausschlussgründe nach dem § 3 bis 6 IFG einschlägig sind, und/oder ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 durchzuführen ist, verlängert sich die Frist zur Gewährung des Informationszugangs entsprechend (§ 7 Abs. 5 IFG).

Der Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist grundsätzlich mit Gebühren verbunden. Einfache Auskünfte sind gebührenfrei. Grund und Höhe der Kosten richten sich nach der Informationsgebührenverordnung. Die Vorschriften sind im Internet unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

